



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Interessen von Dolmetschern und Übersetzern bei der Gerichtskommunikationshilfenverordnung berücksichtigen

Aktuell seit 21.09.2026 12:52:33

Angegeben von:

Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands (BGSD) e.V. (R008214) am
11.09.2026

Beschreibung:

Die Bedürfnisse und Anforderungen Tauber und Schwerhöriger an die Kommunikation ist individuell und situationsspezifisch. Dazu muss die GKHV ausreichend Spielraum lassen, etwa für ein Wahlrecht der Kommunikationshilfe der Betroffenen oder für gemischte Dolmetschteams, wobei Anspruch an Qualifikation/Qualität und Vergütung entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Zu Regelungsentwurf

1. Bundesrats-Drucksachennummer:

BR-Drs. 433/26 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Verordnung zur Verwendung von Kommunikationshilfen für Personen mit Hör- oder Sprachbehinderung in Gerichtsverfahren (Gerichtskommunikationshilfenverordnung - GKHV)

Betroffene Interessenbereiche (3)

Rechtspolitik [alle RV hierzu]

Strafrecht [alle RV hierzu]

Zivilrecht [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2609050001 (PDF - 7 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 19.03.2026 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) [alle SG dorthin]